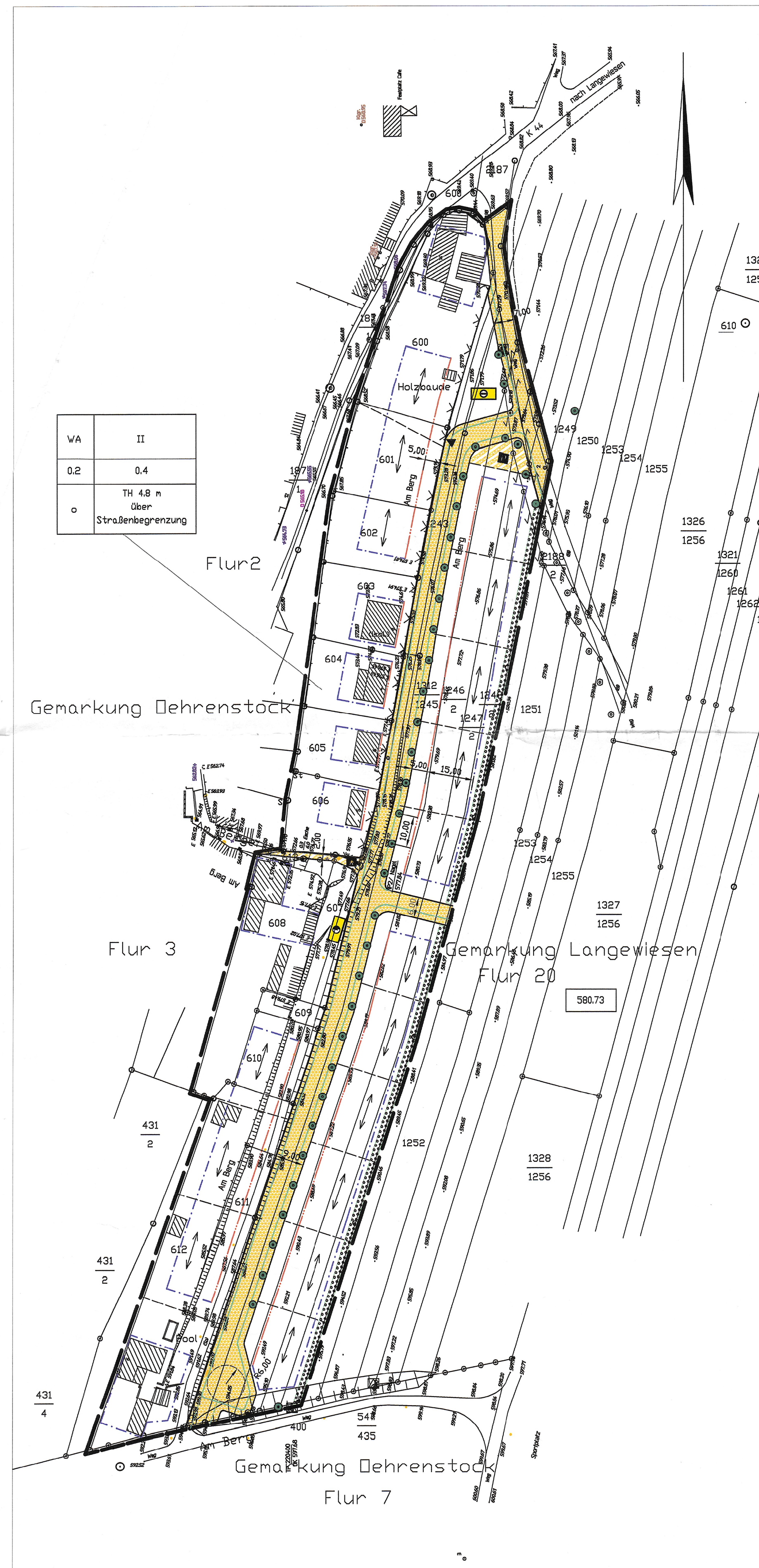


STADT LANGEWIESEN/ORTSTEIL OEHRENSTOCK BEBAUUNGSPLAN ALLGEMEINES WOHNGEBIET "AM BERG I"



LEGENDE

0. AUFBAU DER NUTZUNGSSCHABLONE (BEISPIEL)

Art der baulichen Nutzung	WA	II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
Grundflächenzahl (GRZ)	0,2	0,4	Geschossflächenzahl (GFZ)
Bauweise	o	TH 4,8 m über Straßenbegrenzung	Traufhöhe als Höchstmaß über Bezugslinie

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA	Allgemeines Wohngebiet	(§ 4 BauNVO)
----	------------------------	--------------

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,2	Grundflächenzahl
0,4	Geschossflächenzahl
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
TH 4,8 m	Traufhöhe als Höchstmaß über Straßenbegrenzung

3. BAUWEISE; ÜBERBAUBARGRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

o	offene Bauweise
	Baulinie
	Baugrenze

4. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

	Straßenverkehrsflächen
	Straßenbegrenzungslinie
	Öffentliche Parkfläche
	Fußgängerbereich
	Einfahrt
	Firststrichung

5. FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

	Abwasser und Regenrückhaltung
	Elektrizität

6. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

	zu erhaltende Bäume
	Zu pflanzende Bäume
	Grünstreifen auf privaten Grünflächen

7. SONSTIGE PLANZEICHEN (§ 9 (7) BauGB)

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
580.73	Höhenangaben
	vorgeschlagene Flurstücksgrenzen

Pflanzenlisten

1. Straßenbäume: Hochstämme für Straßenbepflanzung (nach Gütebestimmung für Baumschulpflanzen)
 - Acer campestre - Feldahorn
 - Acer platanoides - Spitzahorn
 - Quercus robur - Stieleiche
 - Quercus petraea - Traubeneiche
 - Sorbus aucuparia - Eberesche
 - Acer pseudoplatanus - Bergahorn
 - Acer campestre - Feldahorn
 - Ulmus minor - Feildorn
 - Ulmus glabra - Bergulme
 - Crataegus monogyna - Eingriffeliger Weißdorn
 - Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
 - Cornus sanguinea - Roter Hirtentriegl
 - Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball
 - Betula pendula - Gemeine Birke
 - Carpinus betulus - Hainbuche
 - Corylus avellana - Hasel
 - Prunus spinosa - Schlehe
 - Rosa canina - Hundrose
 - Rubus idaeus - Himbeere
 - Salix caprea - Salweide
 - Lonicera xylosteum - Heckenlirische
 - Sambucus racemosa - Roter Holunder
 - Viburnum lantana - Wolliger Schneeball
 - Populus tremula - Zitterpappel
2. Gehölzbindung an der Plangebietsgrenze: Hochstämme, zweimal verpflanzt, mind. 180 cm Höhe (nach Gütebestimmung für Baumschulpflanzen)
 - Quercus robur - Stieleiche
 - Quercus petraea - Traubeneiche
 - Sorbus aucuparia - Eberesche
 - Acer pseudoplatanus - Bergahorn
 - Acer campestre - Feldahorn
 - Ulmus minor - Feildorn
 - Ulmus glabra - Bergulme
 - Crataegus monogyna - Eingriffeliger Weißdorn
 - Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
 - Cornus sanguinea - Roter Hirtentriegl
 - Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball
 - Betula pendula - Gemeine Birke
 - Carpinus betulus - Hainbuche
 - Corylus avellana - Hasel
 - Prunus spinosa - Schlehe
 - Rosa canina - Hundrose
 - Rubus idaeus - Himbeere
 - Salix caprea - Salweide
 - Lonicera xylosteum - Heckenlirische
 - Sambucus racemosa - Roter Holunder
 - Viburnum lantana - Wolliger Schneeball
 - Populus tremula - Zitterpappel
3. Laubbäume: Hochstämme, zweimal verpflanzt, mind. 180 cm Höhe (nach Gütebestimmung für Baumschulpflanzen)
 - Tilia cordata - Wirtelrinde
 - Fraxinus excelsior - Esche
 - Quercus robur - Stieleiche
 - Acer platanoides - Spitzahorn
 - Acer pseudoplatanus - Bergahorn
 - Carpinus betulus - Hainbuche
 - Crataegus monogyna - Eingriffeliger Weißdorn
 - Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
 - Cornus sanguinea - Roter Hirtentriegl
 - Corylus avellana - Hasel
 - Lonicera xylosteum - Heckenlirische
 - Sambucus racemosa - Roter Holunder
 - Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball
 - Viburnum lantana - Wolliger Schneeball
 - Nirxidifolia - 20 cm (nach Gütebestimmung für Baumschulpflanzen)
 - Calluna vulgaris - Heidekraut
 - Erica tetralix - Glockenheide
 - Hedera helix - Efeu
 - Vincetoxicum - Klemmholz
4. Straucher: zweimal verpflanzt (nach Gütebestimmung für Baumschulpflanzen)
 - Quercus robur - Stieleiche
 - Acer platanoides - Spitzahorn
 - Acer pseudoplatanus - Bergahorn
 - Carpinus betulus - Hainbuche
 - Crataegus monogyna - Eingriffeliger Weißdorn
 - Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
 - Cornus sanguinea - Roter Hirtentriegl
 - Corylus avellana - Hasel
 - Lonicera xylosteum - Heckenlirische
 - Sambucus racemosa - Roter Holunder
 - Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball
 - Viburnum lantana - Wolliger Schneeball
 - Nirxidifolia - 20 cm (nach Gütebestimmung für Baumschulpflanzen)
 - Calluna vulgaris - Heidekraut
 - Erica tetralix - Glockenheide
 - Hedera helix - Efeu
 - Vincetoxicum - Klemmholz
5. Bodendecker: zweimal verpflanzt, mind. 20 cm (nach Gütebestimmung für Baumschulpflanzen)
 - Calluna vulgaris - Heidekraut
 - Erica tetralix - Glockenheide
 - Hedera helix - Efeu
 - Vincetoxicum - Klemmholz
6. Obstbäume: Hochstämme (nach Gütebestimmung für Baumschulpflanzen)
 - Äpfelarten: Goldenes Renobour, Hainbuche, Jakob Fischer, Joseph Much, Kaiser Wilhelm, Meisnerapfel, Sonnenwirtsapfel, Welschnisser
 - Birnensorten: Gelbes Renobour, Grüne Jeggobine, Palmtürchne, Wilder Eberle, Wildling vom Einsiedel
 - Pflaumensorten: Große grüne Renobode, Kandler Zuckerzetsche, Wangenheimes Fruchtwelsche

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung
Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen werden als Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO ausgewiesen. Tankstellen sind gem. § 1 (6) BauNVO nicht zulässig.
2. Maß der baulichen Nutzung
Es gelten folgende Festsetzungen: Grundflächenzahl (GRZ) 0,2
Geschossflächenzahl (GFZ) 0,4
Dabei muss in der GFZ die Grundfläche aller nutzbaren Räume enthalten sein.
3. Zahl der Vollgeschosse
Zulässig ist eine Bebauung mit höchstens zwei Vollgeschossen. Als zweites Vollgeschoss ist dabei immer das Dachgeschoss auszubilden. Ein weiterer Dachausbau ist unzulässig.
4. Bauweise
Es wird eine offene Bauweise gem. (§ 22 Abs. 1 BauNVO) festgesetzt. Zulässig ist dabei eine Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern (§22 Abs. 2 BauNVO). Es sind maximal 4 Wohnungen je Wohngebäude zulässig (§9 (1) Nr.5 BauGB).
5. Stellung der baulichen Anlagen
Die Wohngebäude sind entsprechend den Einschrieben im Plan traufseitig auszurichten. Nebengebäude sind nicht zwingend an diese Firststrichung gebunden.
6. Flächen für Nebenanlagen
Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind in den nicht überbaubaren Flächen unzulässig, soweit es sich nicht um bestehende Altanlagen handelt. Dies gilt nicht für Ausnahmen nach § 14 (2) BauNVO und für Stellplätze und Garagen.
7. Garagen und Stellplätze
Je Wohneinheit sind zwei Pkw-Stellplätze auf dem Grundstück nachzuweisen. Garagen und Stellplätze können auf der Grundstücksgrenze errichtet werden (§ 22 (4) BauNVO). Garagen sind außerhalb des Baufußes von der Baulinie bis in Höhe der zulässigen Bebauungstiefe (Baugrenze) statthaft. Stellplätze sind außerdem zwischen der straßenseitigen Grundstücksgrenze und der Baulinie zulässig.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Gebäudehöhen
Die Traufhöhe wird auf maximal 4,80 m gemessen von der Straßenbegrenzungslinie definiert. Die Planungsgrenze festgesetzte Zahl der Vollgeschosse wird hiervon nicht berührt. Die Oberkante des Erdgeschosses im Erdgeschoss darf max. 0,90 m über dem jeweils vorhanden hangseitigen Gelände liegen.
2. Dächer
Zwingend vorgeschrieben werden Satteldächer mit einer Dachneigung von 38 - 45°. Bei Nebengebäuden (Garagen) sind Flachdächer ausnahmsweise zulässig. Sie sind dabei prinzipiell als Gründächer, bzw. bei direkt an das Wohngebäude angebauten Nebengebäuden als Terrassendächer auszubilden. Aneinandergebundene Nebengebäude (Garagen) sollen dabei die gleiche Dachform haben.
- Für Dachüberstände gelten:
 - giebelseitig: max. 1/10 der Gebäuhöhe
 - traufseitig: max. 1/10 der Gebäudetiefe
- Als Dachdeckung dürfen nur rote Dachziegel / Dachsteine in verschiedenen Nuancen und Schiefer verwendet werden. Aneinander gebaute Haupt- und Nebengebäude, wenn Sie bündig sind, müssen die gleiche Dachdeckung erhalten.
- Auf Nebengebäuden sind Solaranlagen uneingeschränkt zulässig, auf Wohngebäuden darf der Anteil der Kollektorfäche max. 1/3 der Dachfläche betragen.
- Dachaufbauten in Form stehender Gaupen / Zwerchgaupen sind im Gegensatz zu Dacherschreitern, zulässig. Die Gesamtlänge der Gaupen darf max. 1/3 der Gebäuhöhe betragen, wobei die Einzellänge 2,50 m nicht überschreiten darf.
3. Fassaden
Verschieferungen (vorzugsweise Naturschiefer) und Holzverkleidungen sind zulässig. Bei der Farbgestaltung sind reine grelle Farbtöne sowie reines Weiß zu vermeiden.
4. Einfriedungen
Grundstück ist nicht blickdichte Holzlatenzäune bis zu einer Höhe von 1,20 m vorzusehen. Die Verwendung von Maschendraht für die seitliche und rückwärtige Begrenzung wird nur gestattet, wenn im Zusammenhang mit dem Zaunbau eine Heckenpflanzung erfolgt.
- Massive Sockel sind nur an den Grundstücksecken und im Bereich der Zugänge / Zufahrten zum Grundstück gestattet.
5. Versiegelung von Flächen
Flächen für Stellplätze und Zuwegungen sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu gestalten.

C FESTSETZUNGEN ZU GRÜNDORDERISCHEN MASSNAHMEN

1. Baumallee entlang der Erschließungsstraße
Entlang der Erschließungsstraße sind Straßenbäume alleinstehend mit einer 4 m² großen Baumscheibe zu pflanzen, wobei der Pflanzstandort um bis zu 5 m von bezeichneter differieren kann. Zur Anpflanzung sind nur Straßenbäume gem. Artenliste zulässig.
2. Stellplatzbegrünung
Die Stellplatzflächen des öffentlichen Parkraumes sind je angefangene 3 Stellplätze mit mind. 1 Straßenbaum gem. Artenliste zu bepflanzen und jeweils mit einer 4 m² großen Baumscheibe zu versehen.
3. Erhalt der Eichen-Baumreihe im Norden
Die Eichenbaumreihe ist zu erhalten und durch Pflege langfristig zu sichern. Im Umgriff dieser Baumreihe ist unversiegelter Boden als Wurzelbereich zu erhalten.
4. Erhalt des markanten Berg-Aborns
Der Berg-Aborn (nach Planzeichen-Festsetzung) ist dauerhaft zu erhalten und durch Pflege langfristig zu sichern. Im Umgriff ist unversiegelter Boden als Wurzelbereich zu erhalten.
5. Entwicklung einer Gehölzbindung entlang privater Grundstücksgrenzen im Osten
An der östlichen Grenze des Plangebietes ist entlang der Grundstücksgrenze eine 2 m breite, zweireihige Gehölzpflanzung entsprechend der Artenliste durchzuführen. Dieser Gehölzbindung sind entlang der östlichen Grundstücksgrenze ungedüngte Säume als Ansätze mit Beisetzungen von Kräutern vorzulegen. Nach der Ansaat sind die Säume zur Ausagerung des Standortes einmal jährlich zu mähen; das Mähgut ist abzuführen.
6. Erhalt der Baumgruppe im Süden
Die Baumgruppe ist zu erhalten und durch Pflege langfristig zu sichern. Im Umgriff dieser Baumgruppe ist unversiegelter Boden als Wurzelbereich zu erhalten.
7. Bepflanzung der (Frei-)Fläche mit der Zweckbestimmung „Abwasser“ und „Elektrizität“
Je 100 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche sind mind. 1 Laubbäum und 5 Sträucher gem. Artenliste zu pflanzen. Die Untersaatflächen sind mit Ansaaten mit Beisetzungen von Kräutern einzusäen.
8. Anpflanzung einreihiger Strauchhecken entlang privater Grundstücksgrenzen
Entlang privater Grundstücksgrenzen sind 0,5 m breite, einreihige Strauchhecken zu pflanzen. Es sind nur Sträucher gem. Artenliste zulässig.
9. Innere Durchgrünung des Wohngebietes
Je angefangene 200 m² nicht überbaubarer privater Grundstücksfläche sind mindestens 1 Laubbäum und 3 Sträucher gem. Artenliste zu pflanzen. Vorhandene, zu erhaltende Laubbäume (incl. Obstbäume) und Sträucher können hierauf angerechnet werden, Pflanzungen im Rahmen anderer Maßnahmen auf privaten Grundstücken dagegen nicht.
10. Dachbegrünung
Flachdächer von Nebengebäuden (z.B. Garagen) sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu gestalten. Soweit besondere Gründe einer Dachbegrünung entgegenstehen, ist es alternativ zulässig je angefangene 100 m² Dachfläche einen zusätzlichen Laubbäum zur inneren Durchgrünung gem. Artenliste zu pflanzen.
11. Erhalt und Pflege von Obstbäumen und sonstigen naturnahen Gehölzen
Vorhandene Obstbäume und sonstige Gehölze sind durch Pflegeschnitte dauerhaft zu erhalten. Im Umgriff dieser zur Erhaltung festgesetzten Gehölze ist unversiegelter Boden als Wurzelbereich zu erhalten.
- Im Rahmen von Bauvorhaben unvermeidbare Beseitigungen von Gehölzen und abtöndige Obstbäume sind durch Anpflanzungen von Laubbäumen, Obstbäumen und Sträuchern gem. Artenliste im Verhältnis 1 : 2 auf den jeweiligen privaten Grundstücken zu ersetzen.
12. Zuordnung von Ausgleichmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches
gem. § 9 Abs. 1a Satz 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Externe Ausgleichmaßnahmen sind als Pflege von Bergwiesen im Bereich Wildtal (Gemarkung Oehrenstock, Flur 10, Flurstück 787, 788, 817/788 und 818/788, insgesamt 0,9 ha) über einen Zeitraum von 5 Jahren zu erbringen. Es ist eine einschlägige Mahd nach dem 01. Juli mit nachfolgender Bepflanzung des Schnittgutes von der Fläche vorzunehmen; in Jahren mit Besonderheiten bzgl. phänologischer Entwicklungen ist dieser Termin veränderbar.

Verfahrensvermerke

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Der Bebauungsplan wurde aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtrates vom 15.01.1998 (SR 340/98) aufgestellt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Stadtbote“ am 08.02.1998 sowie durch Aushang.

Langewiesen, 09.07.2001

Unterschrift: [Signature]

Siegel: [Siegel]

2. PLANUNGSANZEIGE
Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gem. § 246 a (1) Nr.1 BauGB i.V.m. § 4 (3) BauZVO am 10.05.1998 beteiligt worden.

Langewiesen, 09.07.2001

Unterschrift: [Signature]

Siegel: [Siegel]

3. FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB erfolgte in Form einer Versammlung am 22.08.1998.

Langewiesen, 09.07.2001

Unterschrift: [Signature]

Siegel: [Siegel]

4. BILLIGUNGS- UND AUSLEGUNGSBESCHLUSS
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde am 26.08.1998 (SR 427/98) gebilligt und zur Auslegung beschlossen.

Langewiesen, 09.07.2001

Unterschrift: [Signature]

Siegel: [Siegel]

5. ERSTER VERFAHRENSDURCHLAUF
Das erste Verfahren zur Planaufstellung wurde aufgrund von Verfahrensmängeln und notwendiger Überarbeitungen nach dem Satzungsbeschluss abgebrochen. Der Satzungsbeschluss SR 573/97 vom 21.04.1997 wurde aufgehoben.

Langewiesen, 09.07.2001

Unterschrift: [Signature]

Siegel: [Siegel]

6. BILLIGUNGS- UND AUSLEGUNGSBESCHLUSS
Der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes wurde am 12.02.2001 / SR 240/2001 gebilligt und zur Auslegung beschlossen.

Langewiesen, 09.07.2001

Unterschrift: [Signature]

Siegel: [Siegel]

7. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung wurden am 12.02.2001 / SR 240/2001 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegung bis zum 09.03.2001 bis 09.03.2001 vorgebracht werden können.

Langewiesen, 09.07.2001

Unterschrift: [Signature]

Siegel: [Siegel]

8. BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie deren Unterrichtung über die öffentliche Auslegung nach § 3 (2) Satz 3 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 15.02.2001.

Langewiesen, 09.07.2001

Unterschrift: [Signature]

Siegel: [Siegel]

9. ABWÄGUNG
Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.02.2001 / SR 240/2001 geprüft. Das Ergebnis wurde mit Schreiben vom 22.02.2001 mitgeteilt.

Langewiesen, 09.07.2001

Unterschrift: [Signature]

Siegel: [Siegel]

10. SATZUNGSBESCHLUSS
Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 22.02.2001 / SR 240/2001 vom Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Langewiesen, 09.07.2001

Unterschrift: [Signature]

Siegel: [Siegel]

11. GENEHMIGUNG
Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 22.02.2001 / SR 240/2001 vom Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Langewiesen, 09.07.2001

Unterschrift: [Signature]

Siegel: [Siegel]

12. NEBENBESTIMMUNGEN
Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss des Stadtrates vom 22.02.2001 / SR 240/2001 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 22.02.2001 / AZ 210-4621.20-070032-WA- Am Berg I genehmigt.

Langewiesen, 30.11.2001

Unterschrift: [Signature]

Siegel: [Siegel]

13. AUSFERTIGUNG
Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausfertigt.

Langewiesen, 30.11.2001

Unterschrift: [Signature]

Siegel: [Siegel]

14. INKRAFTTRETEN
Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 15.02.2001 im Amtsblatt „Stadtbote“ sowie durch Aushang vom 15.02.2001 bis 15.02.2001 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 248 a (1) Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen. Die Satzung ist am 15.02.2001 in Kraft getreten.

Langewiesen, 17.12.2001

Unterschrift: [Signature]

Siegel: [Siegel]

13. KATASTERVERMERK
Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

Ilmenau, 11.07.01

Unterschrift: [Signature]

Siegel: [Siegel]

14. GENEHMIGUNG
Die Genehmigung erfolgte unter Az.: 210-4621.20-070032-WA- Am Berg I

Weimar, den 22. Nov. 2001

Unterschrift: [Signature]

Siegel: [Siegel]

15. GENEHMIGUNG
Die Genehmigung erfolgte unter Az.: 210-4621.20-070032-WA- Am Berg I

Weimar, den 22. Nov. 2001

Unterschrift: [Signature]

Siegel: [Siegel]

16. GENEHMIGUNG
Die Genehmigung erfolgte unter Az.: 210-4621.20-070032-WA- Am Berg I

Weimar, den 22. Nov. 2001

Unterschrift: [Signature]

Siegel: [Siegel]

17. GENEHMIGUNG
Die Genehmigung erfolgte unter Az.: 210-4621.20-070032-WA- Am Berg I

Weimar, den 22. Nov. 2001

Unterschrift: [Signature]

Siegel: [Siegel]

18. GENEHMIGUNG
Die Genehmigung erfolgte unter Az.: 210-4621.20-070032-WA- Am Berg I

Weimar, den 22. Nov. 2001

Unterschrift: [Signature]

Siegel: [Siegel]

19. GENEHMIGUNG
Die Genehmigung erfolgte unter Az.: 210-4621.20-070032-WA- Am Berg I

Weimar, den 22. Nov. 2001

Unterschrift: [Signature]

Siegel: [Siegel]

20. GENEHMIGUNG
Die Genehmigung erfolgte unter Az.: 210-4621.20-070032-WA- Am Berg I

Weimar, den 22. Nov. 2001

Unterschrift: [Signature]

Siegel: [Siegel]

21. GENEHMIGUNG
Die Genehmigung erfolgte unter Az.: 210-4621.20-070032-WA- Am Berg I

Weimar, den 22. Nov. 2001

Unterschrift: [Signature]

Siegel: [Siegel]

22. GENEHMIGUNG
Die Genehmigung erfolgte unter Az.: 210-4621.20-070032-WA- Am Berg I

Weimar, den 22. Nov. 2001

Unterschrift: [Signature]

Siegel: [Siegel]

23. GENEHMIGUNG
Die Genehmigung erfolgte unter Az.: 210-4621.20-070032-WA- Am Berg I

Weimar, den 22. Nov. 2001

Unterschrift: [Signature]

Siegel: [Siegel]

24. GENEHMIGUNG
Die Genehmigung erfolgte unter Az.: 210-4621.20-070032-WA- Am Berg I

Weimar, den 22. Nov. 2001

Unterschrift: [Signature]

Siegel: [Siegel]

25. GENEHMIGUNG
Die Genehmigung erfolgte unter Az.: 210-4621.20-070032-WA- Am Berg I

Weimar, den 22. Nov. 2001

Unterschrift: [Signature]

Siegel: [Siegel]

26. GENEHMIGUNG
Die Genehmigung erfolgte unter Az.: 210-4621.20-070032-WA- Am Berg I

Weimar, den 22. Nov. 2001

Unterschrift: [Signature]

Siegel: [Siegel]

27. GENEHMIGUNG
Die Genehmigung erfolgte unter Az.: 210-4621.20-070032-WA- Am Berg I

Weimar, den 22. Nov. 2001

Unterschrift: [Signature]

Siegel: [Siegel]

28. GENEHMIGUNG
Die Genehmigung erfolgte unter Az.: 210-4621.20-070032-WA- Am Berg I